

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 50.

Jahrgang 1893.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1551. 1615. Auf Grund des §. 57 der Anordnungen über die Verfassung und die Thätigkeit des Berggewerbegerichts zu Dortmund vom 8. Juli 1893 wird hierdurch bestimmt:

Die vorbezeichneten Anordnungen treten mit dem 1. Januar 1894 ihrem vollen Umfange nach in Kraft.
Berlin, den 5. December 1893. I. 8509.

Der Minister für Handel und Gewerbe,
gez.: Frhr. v. Berlepsch.

1552. 1622. Die am 1. Januar 1894 fälligen Zins-scheine der Preussischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hiersebst, — bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Kassen und Reichsbankanstalten vom 21. d. Mts. ab eingelöst.

Auch werden die am 1. Januar 1894 fälligen Zins-scheine der nach unserer Bekanntmachung vom 6. März 1891 mit dem 1. April desselben Jahres auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zins-scheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. M. ab eingelöst.

Die Zins-scheine sind, nach den einzelnen Schuldgatungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Pausendung dieser Zinsen mittels der Post sowie ihre Quitschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. December und 8. Januar erfolgt; die Haarszahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. December, bei den Regierungs-Hauptkassen am 27. December und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 2. Januar beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nach-Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. December 1893.

richten über das Preussische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post für 45 Pf. frei zu beziehen sind.

Berlin, den 2. December 1893.

I. 2639.

Hauptverwaltung der Staatsschulden: von Hoffmann.
1553. 1601. In Gemäßheit des §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Buchdruckereibesitzer Karl L. Pfeiffer in Solingen die Schuldverschreibung der konsolidirten $3\frac{1}{2}$ o/oigen Staatsanleihe von 1887/88 Litr. E Nr. 140 307 über 300 Mark angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapierie oder dem p. Pfeiffer anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 4. December 1893.

G. J.-Nr. 3070.

Königliche Kontrolle der Staatspapierie.

1554. 1610. Die Weihnachts-sendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachts-sendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammen-drängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrentisten zc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleisch-sendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut zc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Paketadressen für Paket-aufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paket-aufschrift muß sämtliche Angaben der

Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Paket auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Pakete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pfg. auf Entfernungen bis 75 Kilometer (10 Meilen), 50 Pfg. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., den 9. December 1893

Reichs-Postamt, Abtheilung I. Sachse.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1555. 1600. Der Herr Minister des Innern hat der Oberin des Stiftes Salem zu Neu-Torney bei Stettin die Erlaubniß erteilt, die Loose zu der ihr von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern für den Bereich dieser Provinz gestatteten öffentlichen Auspielung von beweglichen Gegenständen zum Besten der Anstalt in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es werden 50 000 Loose zum Preise von je 1 Mark ausgegeben. Von dem Erlöse sind $33\frac{1}{3}\%$ zum Ankauf der Gewinne, Gegenstände aller Art, bestimmt. Es werden 2000 Gewinne im Werthe von 17 000 Mark verloost. Die Ziehung findet öffentlich am 1. März 1894 im Stifte Salem statt.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die Polizeibehörden, den Vertrieb der Loose nicht zu beanstanden.

Düsseldorf, den 6. December 1893. I. II. A. 9482.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

1556. 1602. Den Aerzten Dr. Hülsmann und Dr. Dönhoff zu Solingen ist die Konzession zum Betriebe einer Privatheilstalt für gynäkologische und chirurgische Kranke in dem Hause Kaiserstraße Nr. 53 erteilt worden.

Die den Genannten zum Betriebe einer gleichen Anstalt in dem Hause Maltheserstraße Nr. 22 zu Solingen erteilte Konzession ist als erloschen anzusehen.

Düsseldorf, den 5. December 1893. B. A. I. 5407.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses I. Abtheilung.

J. B.: Büsgen.

1557. 1604. Hermann, durch Gottes Erbarmung und des Heiligen Apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Münster.

Nachdem wir durch Urkunden vom 7. Januar 1891, genehmigt von der königlichen Regierung zu Düsseldorf unter dem 28. Juni 1892, den Bezirk der Bürgermeisterei Meiderich seinem ganzen Umfange nach von der Pfarre Hamborn abgetrennt und diesen Bezirk mit Ausschluß der dicht an Ruhrort gelegenen Sektion I zu

einer eigenen selbstständigen Pfarrgemeinde Meiderich erhoben und von dieser Sektion I diejenigen Theile, welche die Flurbezeichnungen „das Mühlenfeld“ und „Bohwinkel“ umfassen, der neuen Pfarre Saar zugewiesen haben, überweisen wir hierdurch den übrigen südlichen Theil der genannten Sektion I der Pfarrgemeinde Ruhrort, indem wir alle Katholiken, welche diesen Theil der gedachten Sektion jetzt bewohnen und in Zukunft bewohnen werden, anweisen, den Pfarrer von Ruhrort als ihren rechtmäßigen Pfarrer anzuerkennen, und ihnen dieselben Rechte gewähren, welche den anderen Parochianen von Ruhrort zustehen.

Die Grenzlinie zwischen den Pfarren Meiderich und Ruhrort erstreckt sich fortan von der Bahn-Unterführung der östlichen Seite des Hasen- bezw. Eisenbahndammes entlang zur Pumpstation und folgt von da an dem Wege, welcher das Hauptrohr der Wasserleitung enthält, bis zu den Brunnen an der Ruhr.

Münster, den 10. Januar 1893.

Nr. 6027.

(L. S.)

Der Bischof von Münster: gez.: Hermann Dingelstedt.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 10. Januar 1893 von dem Bischof von Münster kirchlicherseits ausgesprochene Veränderung der Bezirke der Pfarrgemeinden Hamborn und Ruhrort wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 21. November d. J. — G. II. 2229 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 5. December 1893.

II. B. 3574.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpiß.

1558. 1636. Nachdem in Folge des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres vom 3. August 1893, die aktive Dienstzeit der Jäger der Klasse A der Regel nach von 4 auf 3 Jahre, die der Einjährig-Freiwilligen dieser Kategorie von 2 auf 1 Jahr herabgesetzt worden, ist eine Abänderung des bisher gültigen Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die untern Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägerkorps notwendig geworden.

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat deshalb eine neue Redaction der betreffenden Vorschriften mit dem Herrn Kriegsminister vereinbart.

Das neue Regulativ vom 1. Oktober 1893, welches von diesem Zeitpunkte ab an Stelle des Regulativs vom 1. Februar 1887 tritt, kann auf den landrätlichen Büreaus und bei den königlichen Oberförstern eingesehen werden, auch ist dasselbe im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig käuflich zu haben.

Düsseldorf, den 7. December 1893. III. I. 2515.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten: Michaelis.

1559. 1624.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 49. Jahrestwoche vom 3./12. bis 9./12.

Kreis.	Influenza		Genickstarre.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Cholera.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Rindbettfeber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	—	—	4	4	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6	—	3	2	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Düsseldorf (Land)	12	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	9	—	4	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	1	1
Duisburg . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	11	3	—	—
Elsfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	6	—	2	—	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	8	—	23	8	3	1
do. (Stadt)	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	11	3	—	—
Geldern . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—
Gladbach (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	—	—
Grevenbroich	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	1	—	—	—	—	—
Kempen . . .	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Lennepe . . .	6	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	10	2	—	—
Wettmann . . .	122	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	7	—	37	4	2	—
Noers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1	—	—
Mülheim . . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	14	3	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	6	—	1	—
Rees . . .	96	4	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	14	1	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	5	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	1	2	—	42	6	1	—
Solingen . . .	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	1	1	—	12	4	—	—
Summe	257	9	—	—	10	3	—	—	—	—	57	8	53	—	224	50	8	2

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Scheffer.

1560. 1635. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Vorsteherin des Klosters zu Flammersheim im Kreise Rheinbach die Erlaubniß erteilt, im Monat Mai 1894 zum Besten der Errichtung eines Schulsaales für eine Kleinkinderbewahrschule eine öffentliche Auspielung von beweglichen Gegenständen zu veranstalten und die auszugebenden Loose im Bereiche der Bürgermeisterei Guchenheim und an die Bekannten und Verwandten der Eingefessenen der Pfarre Flammersheim, insofern dieselben in der Rheinprovinz wohnen, abzugeben.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die Polizeibehörden, den in der angegebenen Weise stattfindenden Vertrieb der Loose nicht zu beanstanden.

Düsseldorf, den 12. December 1893. I. II. A. 9558.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Scheffer.

1561. 1613. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat durch Erlaß vom 24. Januar d. J. die Abhaltung

einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für die Ablösung des Kirchenstimulaneums zu Castellaun, im Regierungsbezirk Coblenz, genehmigt.

Den Termin für die Einsammlung der Beträge hat das königliche Konsistorium der Rheinprovinz auf den 17. December d. J. festgesetzt.

Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Bewilligung der Kollekte veranlaßt haben, wird durch das Amtsblatt des genannten Konsistoriums veröffentlicht werden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die königlichen Steuerkassen unseres Verwaltungsbezirkes hierdurch an, die eingehenden Erträge der Kollekte in Empfang zu nehmen und an die königliche Regierungshauptkasse hier selbst abzuliefern.

Düsseldorf, den 9. December 1893. II. B. 3595.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpiß.

1562 1811.

Nachweisung der Konsumtibilien-Durchschnittspreise

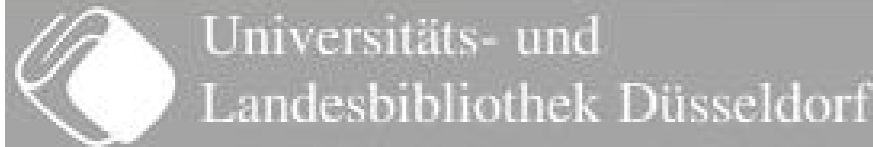
Table with 6 main columns: 1. Namen der Vertheilungsorte, 2. Weizen, 3. Roggen, 4. Gerste, 5. Hafer, 6. Uebersicht der zu Markte gebrachten Quantitäten. Sub-columns include 'gut', 'mittel', 'gering' and 'Es kosten 100 Kilogramm'.

Anmerkung I. Die Vergütung für die an Truppen verabschiedete Forrage erfolgt gemäß Artikel II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1867 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist.

im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat November 1893.

Table with 11 main columns: 7. Hülsenfrüchte, 8. Getreide, 9. Stroh, 10. Fett, 11. Fleisch, 12. Eier, 13. Milch, 14. Butter, 15. Käse, 16. Speck, 17. Schmalz, 18. Honig, 19. Zucker, 20. Wein, 21. Spirituosen. Sub-columns include 'Es kosten 100 Kilogramm' and 'Es kostet 1 Kilogramm'.

Waldern, M.-Waldern für die Kreise Waldern Stadt und Land, Kempen für den Kreis Kempen, Meerz für den Kreis Meerz, Neuf für die Kreise Neuf und Gressenbroich, Wefel für den Kreis Meerz, Solingen für den Kreis Solingen. Die als höchste Tagespreise im Monat November festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlages von fünf vom Hundert — sind bei den betreffenden Hauptmärkten in Spalte 5, 9 und 10 in römischen Zahlen, unter der Linie ersichtlich gemacht.



1563. 1603. Die auf Seite 505 des diesjährigen Amtsblatts unter dem 27. August d. J., I. III. B. 7744, veröffentlichte Anordnung, wonach die Beschäftigung von Gehülften, Lehrlingen und Arbeitern im Handel mit den zur Abwehr und Bekämpfung der Cholera dienenden Gegenständen (Desinfektionsmitteln) an den Sonn- und Festtagen zu jeder Zeit gestattet ist, wird hierdurch wieder aufgehoben.

Düsseldorf, den 7. December 1893. I. III. B. 10129.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Recke.

1564. 1607. Der Rentner W. Blant zu Elberfeld ist von dem Provinzial-Ausschuß zum stellvertretenden Mitgliede der ersten Abtheilung des Bezirks-Ausschusses des Regierungs-Bezirks Düsseldorf gewählt worden.

Düsseldorf, den 6. December 1893. P. I. 4093.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Recke.

1565. 1623. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezirksauschuß — vorbehaltlich der Anberaumung außerordentlicher Sitzungen im Bedarfsfalle — sich im Jahre 1894 an folgenden Tagen versammeln wird, und zwar.

Die I. Abtheilung: am Dienstag, den 9. Januar, am Dienstag, den 13. Februar, am Dienstag, den 6. März, am Dienstag, den 3. April, am Dienstag, den 1. Mai,

am Dienstag, den 5. Juni, am Dienstag, den 3. Juli, am Dienstag, den 4. September, am Dienstag, den 2. Oktober, am Dienstag, den 6. November, am Dienstag, den 4. December.

Die II. Abtheilung: am Dienstag, den 16. Januar, am Dienstag, den 20. Februar, am Dienstag, den 13. März, am Dienstag, den 10. April, am Dienstag, den 8. Mai, am Dienstag, den 12. Juni, am Dienstag, den 10. Juli, am Dienstag, den 11. September, am Dienstag, den 9. Oktober, am Dienstag, den 13. November, am Dienstag, den 11. December. B. A. I. 5716. II. 4703.

Düsseldorf, den 12. December 1893.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, I. und II. Abth. J. B.: gez. Büsgen.

1566. 1625. Auf Grund des §. 24 des Baunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287 ff.) wird der von dem Reichs-Versicherungsamt mit Wirkung vom 1. Januar 1894 festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin und der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Elberfeld nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 25. November 1893.

Das Reichs-Versicherungsamt: Dr. Bödiker.

Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Tiefbau Berufsgenossenschaft. Gültig für das Jahr 1894 und folgende.

Nfde. Nr.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu ent- richten sind.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie.
		Prozent.	Pfennig.
Erste Gruppe.			
Bau und Unterhaltung von Straßen und Wegen.			
1	Reinigung und Unterhaltung von Straßen und Wegen, einschließlich einfacher Uferunterhaltung, ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien, in ländlichen Gemeinden, Landstädten und größeren Kommunalverbänden	1,0	0,5
2	Wie vor, mit Gewinnung im Bruch und Herstellung von Kleinschlag	2,0	1,0
3	Wie laufende Nr. 1 mit Riesgewinnung	2,2	1,1
4	Reinigung und Unterhaltung von Straßen in Städten ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien	2,0	1,0
5	Neubauten von Wegen und Chaussees, ohne Anwendung von Schienengeleisen, einschließlich der Herstellung kleinerer Bauwerke und Durchlässe	2,0	1,0
6	Wie vor, mit Anwendung von Schienengeleisen und einschließlich der Herstellung aller Bauwerke, aber ohne maschinelle Einrichtungen	2,6	1,3
7	Wie vor, mit Lokomotiv- und Maschinenbetrieb	3,2	1,6
Zweite Gruppe.			
Sonstige Bauarbeiten			
8	Erdb- und Planierungsarbeiten, Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit Wurf und mit nur theilweiser Verwendung von Karren, soweit diese Arbeiten nicht über 1,5 m Tiefe hinausgehen und sonstige erschwerende Umstände (Absteifungen, Rüstungen zc.) nicht hinzutreten	1,0	0,5
9	Wie vor, jedoch mit regelmäßiger Benutzung von Fördergeräthen (Karren zc.), aber ohne Schienengeleise	2,0	1,0
10	Erdarbeiten mit Absteifungen oder bei mehr als 1,5 m Tiefe	2,8	1,4
11	Erdarbeiten mit theilweiser Anwendung von Schienengeleisen, ohne gleichzeitige maschinelle Einrichtungen im Betriebe, größere Einebnungen, Deichverstärkungen und Deichwiederherstellungen	2,2	1,1
12	Erdarbeiten wie vor, mit nicht erheblichem Lokomotivbetrieb	2,6	1,3

Ufde. Nr.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu ent- richten sind.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie.
		Prozent.	Pfennig.
13	Gas- und Wasserleitungsarbeiten	1,8	0,9
14	Kanalisationsarbeiten, Reinigung und Unterhaltung von städtischen Kanälen	2,8	1,4
15	Uferschutzbauten	2,4	1,2
16	Betrieb von Pumpwerken für Ent- und Bewässerungen	2,0	1,0
17	Stollen und Schachtbau	4,4	2,2
18	Maurer- und Zimmerarbeiten zur Herstellung von Brücken, Durchlässen, Stütz- und Kaimauern, sowie ähnlichen Bauwerken für Tiefbauten	2,2	1,1
19	Maurerarbeiten für Hochbauten	2,0	1,0
20	Zimmerarbeiten für Hochbauten	2,4	1,2
21	Abbruchsarbeiten (ausschließlich derjenigen bei Hochbauten).	3,0	1,5
22	Wie vor, bei Hochbauten	7	3,5
23	Brunnenbau	3	1,5
24	Pflasterarbeiten	1,2	0,6
Dritte Gruppe Nebenbetriebe.			
25	Steinschlag für sich allein	5,0	2,5
26	Kies- und Sandgewinnung	3,0	1,5
27	Steinbruchsarbeiten ohne Sprengung	4,0	2,0
28	Steinbruchsarbeiten mit Sprengung	5,0	2,5

Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

1. Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, wird der Prämienatz nach Maßgabe des für die Genossenschaft geltenden Tarifs vom Vorstande festgesetzt.

2. Wenn dieselben Arbeiter mit mehreren Arten von Arbeiten beschäftigt werden (z. B. mit Straßenreinigung und Steinschlagen), so sind in der monatlichen Nachweisung für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen (vergleiche Anleitung des Reichs-Versicherungsamts, betreffend die

Nachweisungen von Regiebauarbeiten, vom 12. Dezember 1887). Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zur Anwendung gebracht

Festgesetzt gemäß §. 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. Seite 287).

Berlin, den 25. November 1893.

Das Reichs-Versicherungsamt: Dr. Bödiker.

Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft. Gültig für das Jahr 1894 und folgende.

Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu ent- richten sind.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie.
	Prozent.	Pfennig.
Gefahrenklasse A Stubenofenseher, Böhner, Wächser.	1	1/2
Gefahrenklasse B Tapezierer und Dekorateur (Polsterer); Feldbrandziegelei; Glaserei (ohne An- streicherei), Bauaufsicht.	1 1/2	3/4
Gefahrenklasse C Asphaltirer, Betonirer, Cementirer, Pflasterer, Steinseher, Plattenleger, Anstreicher, Maler, Ladirer, Lüncher, Weißbinder, Bühnenbauarbeiter; Ringofenziegelei, Glaserei (mit Anstreicherei).	2	1
Gefahrenklasse D Bildhauer, Steinhauer, Steinmehlen, Steinschläger, Klempner, Spengler, Installateure, Bauschlosser, Bauschreiner, Stellmacher, Wagner.	2 1/2	1 1/4
Gefahrenklasse E Maurer, Ringofenbauer, Backofenbauer, Grottenbauer, Stuckateure, Einfüger, Putzer,	3	1 1/2

Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu ent- richten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
Gypfer, Pflasterer, Staaker, Windelbodenmacher, Schiffbauer in Holz; Erdarbeiten für Hochbauten. Gefahrenklasse F.	4	2
Zimmerer, Holzschneider; Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blichableitern. Gefahrenklasse G.	5	2 1/2
Mühlenbauer, Brunnenbauer, Pumpenmacher. Gefahrenklasse H.	6	3
Erdbtiefbau, Sand-, Kies-, Lehm- und Thongräberei; Dachdecker, Steinbrecher, Stein- sprenger, Kaminbauer; Arbeiten mit Fuhrwerk, Arbeitsbahn, Seilbahn oder Schiffen. Gefahrenklasse J.	7	3 1/2
Wartung und Bedienung von Dampfkesseln, Krafmaschinen (Dampf-, Wasser-, Gas-, Windmotoren) und von Arbeitsmaschinen, die durch Motoren genannter Art ge- trieben werden; Abbrucharbeiten. Sonstige Bestimmungen.		

vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 287).

Berlin, den 25. November 1893.

Das Reichs-Versicherungsamt: Dr. Bödiker.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Kategorien von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die betreffende Kategorie in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrntarif klassifiziert worden ist. Trifft dies zu, so ist für die bezügliche Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht klassifizierten Bauarbeiten ist der Prämienatz der vorstehenden Klasse E. mit 1 1/2 Pf. für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die vom Reichsversicherungsamt unter dem 8. December 1887 und 24. November 1890 festgesetzten Prämientarife für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Verufsgenossenschaft, sowie der am 24. November 1890 festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der ausschließlich vom Reichsversicherungsamt ressortirenden Baugewerks-Verufsgenossenschaft zu Elberfeld auf Seite 5 des Amtsblattes für das Jahr 1888 bezw. auf Seite 604 des Amtsblattes für das Jahr 1890 zum Abdruck gelangt sind.

I. III. B. 10168.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Festgesetzt gemäß §. 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen,

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden zc.

1567. 1597. Die Ausschlußfrist zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch (§. 48 des Gesetzes vom 12. April 1888) hat für die Katastergemeinden

Getterscheidt und Isenbügel

am 15. Juli 1893 begonnen und endet am 15. Januar 1894.

Die Bedeutung der Ausschlußfrist erhellt aus den nachfolgenden Bestimmungen des angeführten Gesetzes:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgerichte unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum sowie ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des

§. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuche eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

Belbert den 4. December 1893. Gen. X. Nr. 7.
Königliches Amtsgericht.

1568. 1605. Das Grundbuch ist ferner angelegt für das Grundstück Flur 12 Nr. 1382/54 der Gemeinde Cronenberg.

Eberfeld, den 2. December 1893. Erb. 859.
Königliches Amtsgericht, Abth. für Grundbuchsachen.

1569. 1606. Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen am Rhein wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung der Grundbuchartikel für folgende unter anderen noch rückständig gebliebene Grundstücke erfolgt ist und zwar für

Gemeinde Solingen-Dorp:

Flur 1 Nr. 885/374 und 886/374, d. i. jetzt in Folge Fortschreibung: a) Flur 1 Nr. 1023/374, Art. 857, Bandwirker Albert Berghaus zu Höhrath; b) Flur 1 Nr. 1024/374, Art. 902, Eheleute Hermann Faßbender und Elisabeth geb. Bonfes in Clauberg.

Gemeinde Höhscheid:

Flur 8 Nr. 1070a/24, Art. 1392, Gustav Stader zu Rupelrath.

Für vorgenannte Grundstücke tritt das Grundbuchrecht mit dem ersten Tage nach Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Solingen, den 9. December 1893. Gen. II. 12.
Königliches Amtsgericht VII.

1570. 1608. Die Gerichtstage in Züchen werden im Jahre 1894 am 30. Januar, 20. März, 8. Mai, 3. Juli, 25. September, 6. November und 18. December, jedesmal Vormittags 10¹/₄ Uhr beginnend, abgehalten.

Grevenbroich, den 9. December 1893. Gen. II. 4.
Königliches Amtsgericht.

1571. 1621. Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes, Gesetz-Sammlung Seite 52, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für die Grundstücke der Gemeinde „Grimlinghausen“ Grundbuchartikel angelegt sind.

Von der Anlegung sind folgende Grundstücke ausgenommen:

Artikel 235: Flur A Nr. 1386a/0.308, 1386b/0.308, 1387a/308, 1387b/308, 1404/0.316, 1405/316, Flur C Nr. 137, Flur D Nr. 582/24, 419/26, 457/82. Eigenthümer: Eheleute Philipp Winters und Christine geb. Tillmann zu Gustorf.

1575. 1599. I. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III. §§. 19 bis 27 und Titel V §. 33 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 und unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27. Oktober 1873 (Amtsblatt Nr. 51 für 1873) werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben

Artikel 633: Flur A Nr. 1238/165, 1239/166. Eigenthümerin: Firma Wilhelm Rothkopf zu Düsseldorf.

Artikel 634: Flur A Nr. 1731/196, 1732/0.197. Eigenthümerin: Wittwe Jacob Abels, Barbara geborene Kaufen zu Neuß.

Artikel 635: Flur D Nr. 3. Eigenthümer: Eheleute Jacob Frings, Polizeidiener und Maria Anna geborene Toller zu Grimlinghausen.

Artikel 636: Flur D Nr. 585/19.20. Eigenthümer: Eheleute Bahnarbeiter Heinrich Schumacher und Maria geborene Wolf zu Grimlinghausen.

Artikel 129: Flur D Nr. 206, 533/238. Eigenthümerin: Kirchenverwaltung zu Gustorf.

Neuß, den 13. December 1893. A. G. 13/19.
Königliches Amtsgericht.

1572. 1609. Im Jahre 1894 werden in Hilden im Gerichtsstofale daselbst, Benratherstraße, Gerichtstage abgehalten: am 5. Januar, 9. Februar, 16. März, 20. April, 1. Juni, 13. Juli, 21. September, 2. November, 14. December.

Die Sitzungen beginnen an den bezeichneten Tagen Vormittags um 9 Uhr.

Gerresheim, den 8. December 1893. II. 13.
Königliches Amtsgericht.

1573. 1614. Die Anlegung des Grundbuches für die Stadtgemeinde Grefeld ist ferner für folgende Grundstücke erfolgt:

Flur 1.

Parzelle Nr. 2563/145.

Flur 2.

Parzelle Nr. 556/39.

Flur 3.

Parzelle Nr. 1459/305, 2083/296.

Flur 4.

Parzelle Nr. 3392/355, 3398/378.

Flur 8.

Parzelle Nr. 1349/346.

Grefeld, den 12. December 1893. Gen. XII. 4a/60.
Königliches Amtsgericht, Abth. IX.

1574. 1618. Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende Grundstücke der Gemeinde Remscheid:

1. Flur 14, Nr. 1693/214 pp.;

2. Flur 4, Nr. 3069/0.10, welche Parzelle bisher als zu öffentlichen Wegen gehörig nicht katastermäßig festgestellt war;

3. Flur 13, Nr. 2089/9, die Bekanntmachung vom 16. Juni 1893 in Stück 25 des Amtsblattes, daß für Nr. 9, Flur 13 die Grundbuchanlegung erfolgt sei, ist dahin zu berichtigen, daß am 16. Juni 1893 nur für die Theilparzellen 2088/9, 2090/9, 2091/9, nicht aber für die Restparzelle 2089/9, Flur 13 die Grundbuchanlegung erfolgt war.

Remscheid, den 12. December 1893. Gen. A. XIII. 4.
Königliches Amtsgericht, Abth. III.

und Zehnten welche vom 19. November 1893 (einschließlich) bis 18. November 1894 (einschließlich) in Antrag gebracht werden für den Regierungsbezirk Düsseldorf nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Martini-Durchschnittspreise aus den Jahren 1870 bis 1893 betragen nach Hinzueinrechnung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte:

zu Essen
zu Wesel

Nach Berücksichtigung der feststehenden Zuschlag- oder Rückschlags-Prozente betragen demnach die Normal-Ablösungspreise:

- a) ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Prozent nach §. 26:
- b) mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Prozent:

I. in den Kreisen Duisburg, Essen Stadt, Essen Land, Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort und zwar:

- 1. in der Stadt Essen, in den Stadtbürgermeistereien Kettwig, Steele und Werden, in den Landbürgermeistereien Kettwig, Steele, Werden, Alteneffen, Altendorf, Borbeck, Kellinghausen und Stoppenberg, in der Stadt Mülheim an der Ruhr und den Landbürgermeistereien Heißen, Styrum und Broich

2. in den übrigen Theilen der Kreise

II. im Kreise Rees:

Für den Neuschefel															
Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Buchweizen		Erbbsen		Winterjamen großen		kleinen	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
7	96	6	—	5	29	3	55	6	14	10	09	—	—	—	—
8	45	6	17	4	80	3	48	5	90	—	—	—	—	—	—
a		7	96	6	—	5	29	3	44	6	14	10	09	—	—
b		7	56	5	70	5	03	3	27	5	83	9	59	—	—
a		8	28	6	02	4	66	3	34	5	72	9	84	—	—
b		7	87	5	72	4	43	3	17	5	43	9	35	—	—
a		8	45	6	17	4	80	3	48	5	90	9	84	—	—
b		8	03	5	86	4	56	3	31	5	60	9	35	—	—

II. Im Jahre 1893 betrug der Martini-Marktpreis, d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage in deren Mitte der Martinitag fällt, auf den für den Regierungsbezirk Düsseldorf preisregulirenden Märkten, nämlich:

auf dem Markte	Fruchtart.	für den Neuschefel		auf dem Markte	Fruchtart.	für den Neuschefel	
		M.	Pf.			M.	Pf.
1. zu Essen	Weizen	6	14	2. zu Wesel	Weizen	6	40
	Roggen	5	23		Roggen	5	25
	Gerste	5	28		Gerste	4	10
	Hafer	3	51		Hafer	3	89
	Buchweizen	5	76		Buchweizen	5	29
	Erbbsen	9	52				

III. Unter Hinweisung auf §. 3 des Gesetzes vom 27. April 1872, betreffend die Ablösung der den geistlichen u. s. w. zustehenden Reallasten wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1893 der nach Maßgabe der §§. 20, 21, 23 bis einschließlich 25 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 ermittelte Marktpreis für einen Neuschefel Roggen betrug:

- 1. in den Kreisen Duisburg, Essen Stadt, Essen Land, Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort und zwar:
 - a) in der Stadt Essen, in den Stadtbürgermeistereien Kettwig, Steele und Werden, in den Landbürgermeistereien Kettwig, Steele, Werden, Alteneffen, Altendorf, Borbeck, Kellinghausen und Stoppenberg, in der Stadt Mülheim a. d. Ruhr und in den Landbürgermeistereien Heißen, Styrum und Broich nach dem Martinipreise zu Essen ohne Zuschlag und Rückschlag 5 23
 - b) in den übrigen Theilen der Kreise, nach dem Martinipreise zu Wesel, jedoch nach Abzug von 2 1/2 Prozent 5 12
- 2. im Kreise Rees, nach dem Martinipreise zu Wesel ohne Zuschlag und Rückschlag 5 25

Münster den 6. December 1893.

Gen. B. 33 sp. 44.

Königliche General-Kommission: Reichau.

1576. 1617. Gemäß §. 43 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute mit der Anlegung des Grundbuchs für die zum Amtsgerichtsbezirk Geldern gehörige Katastergemeinde Sevelen begonnen worden ist.

Geldern, den 12. December 1893. IX. 1/7.

Königliches Amtsgericht III.

1577. 1620. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für nachbezeichnete Grundstücke der Katastergemeinde Barmen das Grundbuch angelegt ist:

Flur I/10, Nr. 2162/355, 1857/485;
Flur I/22, Nr. 1197/91;
Flur I/23, Nr. 1260/129, 1261/129, 1085/142;
Flur I/24, Nr. 1319/4, 1342/4, 384/246;
Flur I/27, Nr. 1339/138.

Barmen, den 13. December 1893. G. A. I. 1.

Königliches Amtsgericht.

1578. 1619. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königl. Landgerichts zu Elberfeld vom 11. November 1893 ist über die Abwesenheit des Wilhelm Schmidt aus Wippersfürth ein Zeugenerhör verordnet worden.

Köln, den 11. December 1893. Nr. 10063.

Der Ober-Staatsanwalt, Geheimer Ober-Justizrath,
gez.: Hamm.

1579. 1533. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1893 bis 31. März 1894 sind folgende Appoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 Mark.

Nr. 79, 126, 152, 220, 226, 300, 307, 413, 419, 421, 616, 622, 637, 686, 701, 733, 807, 862, 869, 962, 1444, 1730, 1935, 2019, 2132, 2431, 2488, 2536, 2732, 2742, 2793, 2921, 2982, 3189, 3201, 3264, 3299, 3395, 3491, 3595, 3777, 4138, 4187, 4248, 4261, 4356, 4430, 4518, 4581, 4630, 4702, 4770, 4835, 4879, 4902, 5070, 5381, 5517, 5546, 5606, 5833, 5987, 6032, 6045, 6227, 6334, 6337, 6350, 6351, 6360, 6416, 6638, 6709, 7124, 7159, 7373, 7398, 7580.

2. Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 84, 92, 228, 472, 489, 496, 563, 593, 610, 749, 820, 902, 1043, 1064, 1108, 1117, 1186, 1217, 1247, 1436, 1448, 1468, 1593, 1595, 1664, 1768, 2017, 2380, 2394, 2409, 2675, 2836, 3048.

3. Litt. C à 300 Mark.

Nr. 320, 469, 480, 493, 531, 689, 769, 896, 961, 964, 1103, 1170, 1236, 1305, 1348, 1439, 1445, 1456, 1459, 1572, 1723, 2132, 2133, 2150, 2154, 2178, 2262, 2316, 2470, 2601, 2678, 2726, 2815, 2893, 2931, 2948, 2955, 3005, 3031, 3185, 3209, 3287, 3359, 3426, 3461, 3563, 3600, 3887, 3914, 3940, 4029, 4115, 4147, 4161, 4298, 4410, 4419, 4432, 4506, 4507, 4508, 4525, 4591, 5039, 5201, 5413, 5430, 5459, 5509, 5567, 5589, 5683, 5811, 5851, 5899, 5931, 5934, 6024, 6147, 6366, 6445, 6449, 6492, 6505, 6708, 6804, 6965, 7082, 7384,

7428, 7480, 7641, 7958, 8080, 8126, 8250, 8302, 8307, 8442, 8519, 8731, 8757, 8770, 8829, 8995, 9330, 9368, 9646, 9648, 9692, 9797, 9966, 9979, 10081, 10110, 10151, 10159, 10202, 10217, 10313, 10434, 10472, 10541, 10554, 10609, 10778, 10819, 10881, 10897, 10911, 11129, 11140, 11432, 11521, 11531, 11550, 11601, 11794, 11881, 11960, 12075, 12106, 12212, 12449, 12886, 13114, 13174, 13264, 13268, 13272, 13313, 13359, 14050, 14173, 14413, 14475, 15060, 15146, 15731, 15810, 15927, 16039, 16115, 16144, 16341, 16805, 16825, 16875, 16994, 17187, 17266, 17448, 17490, 17499, 17536, 17618, 17694, 17799, 17818, 17827, 17959, 17989, 17999, 18119, 18137, 18274, 18329, 18342.

4. Litt. D à 75 Mark.

Nr. 241, 261, 296, 323, 327, 431, 434, 474, 479, 578, 707, 720, 969, 1086, 1188, 1233, 1252, 1382, 1489, 1540, 1559, 1649, 1717, 1226, 2130, 2134, 2191, 2277, 2291, 2308, 2394, 2398, 2869, 2874, 3003, 3153, 3224, 3348, 3496, 3828, 3867, 4053, 4114, 4144, 4392, 4402, 4481, 4659, 4716, 4923, 5208, 5232, 5539, 5541, 5635, 5755, 5760, 5773, 5850, 5900, 5954, 6010, 6213, 6625, 6657, 6813, 6965, 7235, 7258, 7329, 7334, 7342, 7461, 7507, 7576, 7642, 7762, 7779, 7810, 8301, 8442, 8443, 8558, 8584, 8594, 8634, 8653, 8724, 8811, 8995, 9059, 9061, 9073, 9080, 9123, 9151, 9272, 9288, 9402, 9423, 9482, 9576, 9778, 9781, 9861, 9867, 9914, 9932, 9996, 10067, 10239, 10381, 10399, 10789, 10857, 10859, 10865, 10933, 10938, 10978, 11019, 11054, 11134, 11264, 11356, 11381, 11432, 11498, 11530, 11909, 12028, 12314, 12323, 12376, 12498, 12620, 12738, 12926, 12934, 12956, 12999, 13047, 13273, 13320, 13625, 13801, 13811, 14041, 14045, 14231, 14725, 14882, 14895, 14936, 14957, 15181, 15495, 15738, 15746, 16062, 16064, 16189, 16413, 16446, 16592, 16645, 16687, 16696, 16846, 16893, 16944, 16946, 16988, 17014, 17095, 17103, 17134.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1894 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie VI Nr. 8 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1894 ab bei der Rentenbankkasse hier selbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ Mark buchstäblich Mark
„ Saluta für d zum 1. 18 ge-
kündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief

„Litt. . . . Nr. . . . habe ich aus der königlichen Rentenbankkasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.“
ausgestellter Quittung über den Empfang der Baluta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen, wobei bemerkt wird, daß die Einlösung der Rentenbriefe auch bei der königlichen Rentenbankkasse zu Berlin C, Klosterstraße 76 I, bewirkt werden kann.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und königlich Preussischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster, den 16. November 1893. Nr. 8678 II/93.
Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
1580. 1598. Folgende bei uns anhängige Auseinandersetzungen: Kreis Rees.

Zusammenlegung der Grundstücke in Flur II der Gemeinde Flüren, Flur IV und Theilen von Flur III und V der Gemeinde Wesel, F. 112, werden mit Bezug auf die §§. 11, 13—15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 (G.-S. S. 83), §§. 25—27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (G.-S. S. 96), §. 109 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 (G.-S. S. 77), §. 187 der deutschen Civil-Prozess-Ordnung vom 30. Januar 1877 (R.-G.-Bl. S. 83) und §. 28 des Gesetzes vom 18. Februar 1880 (G.-S. S. 59) bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Beteiligte hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem am Dienstag, den 30. Januar 1894, Vormittags 10 Uhr, an unserer Geschäftsstelle, Alter Steinweg 31/32, Zimmer Nr. 14b, vor dem Regierungsrath Hessen anstehenden Termine bei uns anzumelden und zu begründen.

Münster, den 28. November 1893. Gen. C. 35.

Königliche General-Kommission. Reichau.

1581. 1612. Gemäß §. 94,¹ der Deutschen Wehrrordnung vom 22. November 1888 findet der Dienst Eintritt der Einjährig-Freiwilligen der Infanterie außer am 1. Oktober j. Jhrs. auch bei einzelnen durch die General-Kommandos zu bestimmenden Infanterie-Truppentheilen am 1. April statt.

Als solche werden für den Bezirk des VII. Armeekorps bestimmt:

das Infanterie-Regiment Prinz Friedrich der Niederlande (2. Westfälisches) Nr. 15 in Minden und das Infanterie-Regiment Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfälisches) Nr. 57 in Wesel, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. b. Nr. 8840.

Münster i. Westfalen, den 30. November 1893.

Der kommandirende General: v. Goetze.

1582. 1616. Der von der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks „Heisinger Mulde“ ausweislich der notariellen Gewerkschafts-Verwaltungs-Protokolle d. d. Essen den 13. März 1890 und den 4. Juli 1892 gefaßte statutarische Einzelbeschluß, inhaltsdessen dem bisher „Heisinger Mulde“ benannten Bergwerk der Name „Heisinger Vereinigung“ beigelegt worden ist, ist von uns heute auf Grund und in Gemäßheit des §. 94 Absatz 2 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bestätigt worden.

Dortmund, den 7. December 1893. I. 10902.

Königliches Oberbergamt. Taeglichbed.

Personal-Nachrichten.

1583. 1626. Den Genremalern Ferdinand Brütt und Ferdinand Fagerlin und dem Landschaftsmaler Ludwig Munthe zu Düsseldorf ist der Titel „Professor“ verliehen worden.

1584. 1627. Dem Bürgermeister und Kreisdeputirten Schlef zu Xanten, im Kreise Moers, ist der königliche Kronenorden III. Klasse und dem Hausmeister Urban Michels zu Düsseldorf das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold Allerhöchst verliehen worden.

1585. 1629. Dem Diakon Wilhelm Delhaffen zu Götterswickerhamm bei Wesel ist zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfleistungen und zum Ausziehen der Zähne das Zeugniß als geprüfter Heilbedienter ertheilt worden.

1586. 1630. Der Verwaltungsekretär Heinrich Franzmeyer ist zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Stadtbürgermeisterei Duisburg und die Gemeinde Wanheim-Angerhausen umfassenden Standesamtsbezirks Duisburg bestellt worden.

1587. 1631. Zu Lokalschulinspektoren sind ernannt: der Hauptlehrer Bachhaus zu Linden für die evangelische Schule zu Linden, Bürgermeisterei Höhscheid und der e. Kreis-Schulinspektor Gehrig zu Ruhrort für die evangelischen Volksschulen zu Stockum und Saar.

Bestellungen auf das **Amtsblatt** nebst **Öffentlichen Anzeiger** für das Jahr 1894 (Abonnementpreis 1,50 Mark) und auf das Anfangs Januar 1894 erscheinende **Sach- und Namenregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1893 (Preis 50 Pfg.) wolle man **rechtzeitig** bei den **Kaiserlichen Postanstalten** machen.

Hierzu die **Öffentlichen Anzeiger** Nr. 218, 219, 220 und 221.

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Bosh & Co., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.